

WIEN
GRAZ
LINZ
KLAGENFURT
SALZBURG
INNSBRUCK
DORNBIRN

TransLog Terminkurier GmbH / 9020 Klagenfurt / Rosentaler Straße 189 / Austria



Stand 30.10.2016

MERKBLATT

Zugelassene Gefahrgutverpackungen mit UN-Baumusterprüfcodes

Inhalt

Einleitung.....	3
UN-BAUMUSTERPRÜFCODE / ZULASSUNG.....	3
Teilcodierung zur eindeutigen Identifizierung der Verpackungsart	3
Buchstabe, der den Werkstoff angibt	4
Buchstabe, der die erlaubten Verpackungsgruppe(n) von Stoffen angibt.....	4
Weitere Angaben in einem Baumusterprüfcode	4
Verpackungen für Gase der Klasse 2	5
Maximale Verwendungsdauer von Verpackungen	5
AUSWAHL EINER VORGESCHRIEBENEN VERPACKUNG	6
Zusätzliche Kriterien müssen erfüllt sein:	6
Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes.....	6
Zur besonderen Beachtung!.....	6

Einleitung

Dieses Merkblatt beschreibt die, in den jeweiligen Gefahrguttransportvorschriften (ADR, RID, IATA-DGR,...) genau definierten Verpackungsarten, welche in Abhängigkeit der stoffbezogenen Verpackungsanweisungen für die Beförderung gefährlicher Stoffe und Güter **Verwendung** finden dürfen.

„UN – Verpackungen“ für gefährliche Güter sind hinsichtlich Bau-, Zulassung und Baumustercodierungssystem verkehrsträgerübergreifend (Straße, Schiene, Luftfahrt und Seeschifffahrt) einheitlich geregelt.

Bau- und Zulassungsvorschriften von Verpackungen sind z.B. in Kapitel 6.1 ADR sowie für *Großpackmittel (IBC)* in Kapitel 6.5 ADR und für *Großverpackungen* in Kapitel 6.6 ADR festgelegt.

Baumusterprüfcodes auf Verpackungen sind vom Verpackungshersteller auf Basis der Informationen einer anerkannten Prüfanstalt für das Verpackungswesen unauslöschlich angebracht!
Der Baumusterprüfcode dient als Nachweis für die bestandene Prüfung einer Verpackung.


UN-BAUMUSTERPRÜFCODE / ZULASSUNG

Teilcodierung zur eindeutigen Identifizierung der Verpackungsart


Teilcodierung	Offizielle Bezeichnung der Verpackungsart	Beschreibung
1	Fass	
3	Kanister	
4	Kiste	
5	Sack	
6	Kombinationsverpackung	Verpackung mit fix eingebautem Innenbehältnis.
0	Feinstblechverpackung	
-	Zusammengesetzte Verpackung	bestehend aus herausnehmbaren <i>Innenverpackungen</i> in einer UN-geprüften <i>Außenverpackung</i> (zB Kanister in Kiste)
Spezielle Verpackungen für Stoffe in Mengen über 450 Liter oder kg:		
11	Großpackmittel (IBC)	(starr)
21	Großpackmittel (IBC)	(starr)
31	Großpackmittel (IBC)	(starr)
13	Großpackmittel (IBC)	(flexibel)
50	Großverpackung	
51	Großverpackung	

Platzierung (2. Stelle) in einem Baumusterprüfcode einer Verpackung

Beispiel eines Baumusterprüfcodes auf einer **Kiste**:


4G / X35 / S / 14 / A / PA02 959

Beispiel eines Baumusterprüfcodes auf einem **Fass**:


1A1 / Y1.4 / 150 / 14 / A / PA02 959

Buchstabe, der den Werkstoff angibt

- A Stahl (alle Typen und alle Oberflächenbehandlungen)
- B Aluminium
- C Naturholz
- D Sperrholz
- F Holzfaserverwerkstoff
- G Pappe
- H Kunststoff
- L Textilgewebe
- M Papier, mehrlagig
- N Metall (außer Stahl oder Aluminium)
- P Glas, Porzellan oder Steinzeug.

Beispiel eines Baumusterprüfcodes auf einer *Kiste aus Pappe*:

4**G** / X35 / S / 14 / A / PA02 959

Buchstabe, der die erlaubten Verpackungsgruppe(n) von Stoffen angibt,
für welche die Bauart erfolgreich geprüft worden ist:

- X für die Verpackungsgruppen I, II und III;
- Y für die Verpackungsgruppen II und III;
- Z nur für die Verpackungsgruppe III;

Beispiel eines Baumusterprüfcodes auf einer *Kiste aus Pappe* (mit den höchsten Stabilitätsanforderungen) zugelassen für Stoffe aller Verpackungsgruppen:

4G / **X35** / S / 14 / A / PA02 959

1 2 3 4 5 6 7 8

Weitere Angaben in einem Baumusterprüfcode

4G / X35 / S / 14 / A / PA02 959

1 2 3 4 5 6 7 8

Stelle	Bedeutung auf Verpackungen
1	UN – Zeichen: bedeutet zugelassen für alle Verkehrsträger
2 und 3	(wie zuvor beschrieben)
4	Höchstzulässiges Bruttogewicht der Verpackung in kg oder auf Verpackungen für flüssige Stoffe, die höchstzulässige relative Dichte (z.B. „1.4“) der Flüssigkeit, die eingefüllt werden darf.
5	S = Verpackung ist <u>nur für feste Stoffe</u> sowie für Gegenstände und Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen zugelassen - oder Zahl = Verpackung ist <u>für flüssige Stoffe</u> zugelassen, deren Dampfdruck (bei 50 Grad C) den angegebenen Zahlenwert in kPa (Kilo-Pascal) nicht überschreiten darf.
6	Herstellungsjahr der Verpackung (zweistellig) oder Herstellungsmonat und -jahr (vierstellig) auf Verpackungen aus Kunststoff
7	Kurzzeichen des Staates der Zulassung (z.B.: A = Österreich)
8	Von der zuständigen Behörde festgelegte Identifikation (Prüfstelle mit Kurzzeichen)

Verpackungen für Gase der Klasse 2

Gase der Klasse 2 dürfen nur in *Druckgefäßen* bzw. *Gefäßen* befördert werden, die in Abhängigkeit der hierfür festgelegten Verpackungsanweisungen hinsichtlich Bauart, Prüfung, Zulassung, Baumusterprüfcode und vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen den Vorschriften des Kapitels 6.2 ADR entsprechen.

Je nach Bauart sind folgende Gefäßbezeichnungen in den Vorschriften festgelegt:

- *Flasche*,
- *Großflasche*,
- *Flaschenbündel*,
- Druckfässer sowie
- *Kryo-Behälter* (Gefäß für tiefgekühlte Gase)

Maximale Verwendungsdauer von Verpackungen

Art	Verwendung für die Beförderung
<i>Verpackungen</i> aus Kunststoff: (1H) und (3H)	Max. 5 Jahre (ab dem Herstellungsdatum im Baumusterprüfcode der Verpackung)
<i>Verpackungen</i> aus anderen Werkstoffen:	Unbegrenzt (Sofern diese keine Dellen, Risse, Undichtheiten oder sonstige Beschädigungen aufweisen, die die Stabilität beeinträchtigen können.)
<i>Großpackmittel (IBC):</i>	Max. 2,5 Jahre (ab Herstellungsdatum oder Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung auf dem angebrachten Zusatzschild.) Wiederkehrende Inspektionen und Prüfungen sind durchzuführen!
<i>Druckgefäße (Gefäße)</i> für Gase der Klasse 2	Je nach festgelegter Prüffrist in der zugehörigen Norm! (Kapitel 6.2 ADR)

AUSWAHL EINER VORGESCHRIEBENEN VERPACKUNG

Welche Verpackungsarten für einen *gefährlichen Stoff* (für eine UN-Nummer, Verpackungsgruppe usw.) verwendet werden dürfen, ist in den zutreffenden *Verpackungsanweisungen* (mit „P...“, „IBC..“, „LP..“ oder „R..“) in *Stofftabelle 3.2 ADR -Spalten 8 und 9b* festgelegt.

Für Luftbeförderungen sind außerdem die IATA-DGR-Anweisungen gemäß Stofftabelle Teil 4 i.V.m. den Teilen 5 und 6 maßgeblich.

Zusätzliche Kriterien müssen erfüllt sein:

- Absolute *Werkstoffverträglichkeit* der *Verpackung* gegenüber dem gefährlichen Inhalt, der eingefüllt oder verpackt werden soll. (Herstellerspezifikation beachten!)
- *Ausreichende Stabilität* und Festigkeit der *Verpackung* gegenüber Kräften und Belastungen (Gewicht (Masse), Stößen, Vibrationen, temperaturbedingte Druckschwankungen, Stapelung usw.), die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können.

Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die zu verwendenden *Verpackungen* und *Verpackungsanweisungen* für jedes unterschiedliche *gefährliche Gut* (i.V.m. den Bestimmungen des 1.8.3 ADR), hat die/der qualifizierte Gefahrgutbeauftragte des Unternehmens gem. 1.8.3 ADR (i.V.m. § 11 GGBG) die vorschriftsmäßigen Verpackungen und Verpackungsvorgänge festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren!

Versender und Verpacker für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr benötigen gemäß § 32 GGBG außerdem eine gem. § 33 GGBG besonders ausgebildete Person im *Unternehmen*!

Zur besonderen Beachtung!

- Der *Baumusterprüfcode* muss vom Verpackungshersteller auf der *Verpackung* unauslöschlich angebracht sein, z.B. durch Prägung, Stanzung oder durch nicht entfernbar aufgedruckte Baumusterprüfcodes auf ablösbaren Etiketten sind verboten!
- Der *Baumusterprüfcode* auf der *Verpackung* (in normaler Ausrichtung der Verpackung) muss deutlich sichtbar sein! **Ein Überkleben** mit diversen Etiketten oder Gefahrgutkennzeichen **ist unzulässig!**

Dieses Dokument soll lediglich eine Hilfestellung für die Einhaltung der grundlegendsten Vorschriften darstellen. Sonderregelungen in bestimmten Fällen sind in diesem Dokument nicht berücksichtigt!

Für das Verpacken für den Straßen- und Schienentransport gelten jedenfalls die Vorschriften des Kapitels 4.1 ADR/RID und die des Teils 6 ADR/RID.

Für das Verpacken für Luftfahrt- und Seebeförderungen gelten die jeweils hierfür geltenden Gefahrguttransportvorschriften IATA-DGR bzw. IMDG-Code.



Dieses Infoblatt ist ein Produkt des Gefahrgut Informations Zentrums der ZWETTLER KG, Pegasusweg 27, 4030 Linz.

W: [http:// www.giz.at](http://www.giz.at) | M: ooe@giz.at | T: +43 732 757660

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der ZWETTLER KG ausgeschlossen ist.

Das Gefahrgut Informations Zentrum der ZWETTLER KG ist behördlich ermächtigter Schulungsveranstalter für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutbeauftragten und Gefahrgutlenkern!